

N i e d e r s c h r i f t

über den öffentlichen Teil der 28. Sitzung  
des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes  
am 25. September 2025  
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. a) **Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2026 (Haushaltsgesetz 2026 - HG 2026 -)**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7910](#) neu

- b) **Mittelfristige Planung des Landes Niedersachsen 2025 bis 2029**

Unterrichtung - [Drs. 19/8151](#)

*Beratung des Entwurfs des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2026*

***Einzelplan 03 - Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung***

*Beginn der Vorstellung durch den Verfassungsschutzpräsidenten .....* 3

*Beginn der Mitberatung .....* 7

*(Weiteres in vertraulicher Sitzung) .....* 8

- a) **Handlungsfähigkeit des Verfassungsschutzes stärken - Verfassungsschutzgesetz grundlegend reformieren**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/5071](#)

- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung nachrichtendienstlicher Bestimmungen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/5930](#)

*Fortsetzung der Beratung .....* 9

**Anwesend:**

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Gerd Hujahn (SPD), Vorsitzender
2. Abg. Doris Schröder-Köpf (SPD)
3. Abg. Alexander Saade (in Vertretung des Abg. Ulrich Watermann) (SPD)
4. Abg. Sebastian Zinke (SPD)
5. Abg. Lena-Sophie Laue (CDU)
6. Abg. Christoph Plett (CDU)
7. Abg. Evrim Camuz (GRÜNE)
8. Abg. Michael Lühmann (GRÜNE)
9. Abg. Klaus Wichmann (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrat Dr. Miller.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Martin.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

**Sitzungsdauer:** 14:03 Uhr bis 16:27 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

- a) **Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2026 (Haushaltsgesetz 2026 - HG 2026 -)**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7910](#) neu

*erste Beratung: 70. Plenarsitzung am 10.09.2025*

*federführend: AfHuF;*

*mitberatend: ständige Ausschüsse*

- b) **Mittelfristige Planung des Landes Niedersachsen 2025 bis 2029**

Unterrichtung - [Drs. 19/8151](#)

*gemäß § 62 Abs. 1 GO LT überwiesen am 27.08.2025*

*federführend: AfHuF;*

*mitberatend: ständige Ausschüsse und Unterausschüsse*

## Beratung des Entwurfs des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2026

### Einzelplan 06 - Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung

#### Beginn der Vorstellung durch den Verfassungsschutzpräsidenten

Verfassungsschutzpräsident Pejril (MI): Lassen Sie mich zum Einstieg kurz mit einem überbordenden Thema einsteigen: der Kernsanierung und dem Erweiterungsbau der Liegenschaft **Büttnerstraße 28**. Dieses Vorhaben hat unsere Haushaltspläne der vergangenen Jahre geprägt, und es wird auch die nächsten Jahre prägen - an verschiedenen Positionen in durchaus massivem Umfang.

Sie kennen die Problematik: Das Gebäude Büttnerstraße 28 stammt aus den 70er-Jahren, und seitdem wurde in das Gebäude nicht investiert. Maßnahmen zur energetischen Sanierung wurden nicht ergriffen; das ist auf dem alten Stand. Die Eigentümerseite verfolgte Überlegungen, das Gebäude aufzugeben. Planungen für eine anderweitige Unterbringung des Verfassungsschutzes stellten sich als nicht realisierbar heraus.

Im Ergebnis entsprechender Verhandlungen hat die Eigentümerseite vorgeschlagen, das Gebäude abschnittsweise kernzusanieren und um einen Erweiterungsbau zu ergänzen, um unsere - im Prinzip alternativlose - Unterbringung zu gewährleisten. Das ist mit einem langfristigen Mietvertrag verbunden. Im Januar 2023 konnten Sie sich ein Bild von den baulichen Bedingungen machen und haben auch die Hintergründe und Planungen vor Ort kennengelernt.

Mittlerweile ist der erste Gebäudeabschnitt kernsaniert, vollwertig bezogen und funktional zu fast 100 % in Betrieb. Die Kernsanierung des zweiten Gebäudeabschnitts ist so gut wie beendet. Wohl noch im Oktober kann der Bezug begonnen werden. Damit sind wir also ein erhebliches Stück vorangekommen. Das Erweiterungsgebäude ist übrigens seit Ende 2023 im Vollbetrieb.

Natürlich ist eine solche „Operation am offenen Herzen“ baulich und betrieblich nicht ganz trivial. Wir haben phasenweise mit Lärm und Vibrationen zu tun, woraus sich eine erhebliche Belastung für die Kolleginnen und Kollegen ergibt. Das haben wir durch entsprechende Konzepte aufgefangen; das wurde mit den Interessenvertretungen abgestimmt. Die Arbeitsfähigkeit des Verfassungsschutzes ist trotz dieser sehr aufwendigen und komplexen Situation, die viel Geld kostet, jederzeit gewährleistet.

Wir begleiten dieses Bauvorhaben in Ergänzung zum Eigentümer und zum Generalunternehmer mit einer eigenen Projektorganisation, die wir mit grundsätzlich zwei Personen hauptamtlich besetzt haben und zu der auch eine Matrixorganisation im eigenen Hause gehört, um Fachlichkeiten einzubringen. Denn es gilt, eine Vielzahl von Fragen, die der Eigentümer und der Generalunternehmer uns stellen, zu beantworten.

Für die Unterbringung des Verfassungsschutzes steht für das Jahr 2026 im Kapitel 0390 (Verfassungsschutz) ein Haushaltsansatz in Höhe von gut 3 Millionen Euro zur Verfügung. Er ist im Titel 518 01 - Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume - abgebildet.

Ferner sind Aufwendungen veranschlagt, die von uns aufzubringen sind, für Leistungen, die der Eigentümer nicht trägt; das ist der Titel 812 01 (Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen) mit einem Ansatz von knapp 2 Millionen Euro. Gegenüber dem Jahr 2025 beträgt der Mehrbedarf 219 000 Euro. Aus diesem Titel werden baubegleitend Kosten für den Ersatz von Gebäudesicherungs- und -schutzeinrichten in den ersten Bauabschnitten beglichen.

Im Titel 517 01 (Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume) ergibt sich im Haushaltsjahr 2026 bei einem Gesamtansatz in Höhe von 880 000 Euro ein Mehrbedarf in Höhe von 60 000 Euro.

Derzeit hoffen wir und gehen davon aus, dass die Kernsanierung des Bestandsgebäudes im Spätsommer oder Herbst 2027 beendet ist. Daran schließen sich die Errichtung eines Parkhauses und eine Ertüchtigung des gesamten Geländes an. Von daher wird es auch in den nächsten Haushaltsplänen Kostenpositionen geben, die wir selbst zu tragen haben werden. Dazu zählen der Austausch und die Neubeschaffung von Sicherheitstechnik an der Liegenschaft. Diese Aufwände werden bei uns hängen bleiben müssen. - So viel zum Thema Liegenschaft.

Kommen wir zu den nicht den Bau betreffenden Haushaltsansätzen in den Kapiteln 0302 und 0390, die wir bewirtschaften.

Aus dem **Kapitel 0302** (allgemeine Bewilligungen) soll der Titel 531 12 für die Forschungs- und **Dokumentationsstelle** zur Analyse politischer und religiöser Extremismen in Niedersachsen (FoDEx) in den Einzelplan 06 - Ministerium für Wissenschaft und Kultur -, Kapitel 0610 verlagert werden. Dabei geht es um 850 000 Euro.

Zum Hintergrund: Die FoDEx leistet politikwissenschaftliche Grundlagenforschung im Bereich der politischen Kultur- und Radikalismusforschung. Die Forschungsarbeit wird vom Institut für Demokratieforschung (IfDem) an der Georg-August-Universität Göttingen durchgeführt. Bislang wurde dieses Projekt durch die Abteilung 5 des MI betreut und gefördert. Das übernimmt zu-künftig das MWK im allgemeinen Haushalt der Universität Göttingen. Die Verlagerung der Mittel hat verschiedene Hintergründe: Eine engere Anbindung an die wissenschaftliche Infrastruktur schafft Verwaltungssynergien vor allem im Bereich der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und lässt mehr Flexibilität bei der Anpassung von Personal- und Sachkosten zu. Der fachliche Aus-tausch zwischen der für die Bearbeitung von Extremismus zuständigen Abteilung 5 und FoDEx wird auch weiterhin durch eine in Bearbeitung befindliche Verwaltungsvereinbarung zwischen dem MI und der Universität Göttingen gesichert und gewährleistet sein.

Im **Kapitel 0390** sieht der Haushaltsplan für 2026 ein Ausgabevolumen von insgesamt rund 35,5 Millionen Euro vor. Davon entfallen rund 10,5 Millionen Euro auf den Sachhaushalt und knapp 25 Millionen Euro auf den Personalhaushalt, womit sich ungefähr ein Verhältnis von 30 : 70 ergibt. Das entspricht einem Plus von 3,3 Millionen Euro.

Zu den wesentlichen Titeln im Kapitel 0390: Der Ansatz im Titel 422 01 (**Bezüge und Nebenleis-tungen** der Beamteninnen und Beamten) beträgt für das Haushaltsjahr 2026, wie bereits gesagt, knapp 25 Millionen Euro; das entspricht einer Erhöhung um knapp 1,9 Millionen Euro. Dieser Aufwuchs ergibt sich im Wesentlichen durch die Aufstockung der personalwirtschaftlichen Voll-zeiteinheiten von gut 327 auf knapp 348 wegen anerkannter Mehrbedarfe zur Wahrung der Kontinuität unserer Arbeit. Die Personalverstärkung wird auf diejenigen Aufgabenbereiche aus-gerichtet, die die Kernaufgaben des Verfassungsschutzes wahrnehmen.

Wir werden mit dieser Personalaufstockung auch die Teilnahme von niedersächsischen Regie-rungsinspektoranwärterinnen und -anwärtern am dualen Studium der Nachrichtendienste des Bundes ermöglichen - das bereiten wir zurzeit vor -, um die Personalgewinnung für uns als Nach-richtendienst mit Blick auf Qualifizierungsnotwendigkeiten breiter aufzustellen. Dieses Studium findet an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung statt. Wir bereiten derzeit eine entsprechende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die niedersächsischen Regierungs-in-spektoranwärterinnen und -anwärter vor. Sie befindet sich derzeit in der Verbandsbeteiligung. Wir beabsichtigen, bereits im Jahr 2026 die ersten zwei Studierenden an diesem Studium teil-nehmen zu lassen.

Mit den nun folgenden Titeln der Hauptgruppe 5 steigen wir in den **Sachhaushalt** des Verfas-sungsschutzes ein, der rund 10,5 Millionen Euro umfasst.

Der Titel 511 01 beinhaltet mit einem Ansatz von 439 000 Euro alle Ausgaben unterhalb der In-vestitionsgrenze von 5 000 Euro für „Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Aus-stattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände“. Der Titelansatz wurde im Verhältnis zum Vorjahr um 161 000 Euro erhöht, insbesondere auch, um die Sachkos-ten für das zusätzliche Personal - die genannten 13 Vollzeiteinheiten - abzudecken.

Beim Titel 514 02 (Haltung von Dienstfahrzeugen) gibt es beim Ansatz von 370 000 Euro im Ver-gleich zum Vorjahr keine Veränderungen. Mit diesem Titel werden die laufenden Kosten für den gesamten Fahrzeugbetrieb - sowohl für landeseigene als auch für geleasten Fahrzeuge - finan-ziert. Hierzu zählen auch Werkstattkosten und Betriebsstoffe.

Beim Titel 517 01 (Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume) wurde der Mittelansatz aufgrund einer Verlagerung aus dem Titel 518 01 auf insgesamt 880 000 Euro erhöht, also 60 000 Euro mehr. Die Ausgaben fallen insbesondere für Energie, Heizung, Strom, Gas, Reinigung, Müll usw. an.

Der Ansatz im Titel 518 01 (Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume) umfasst rund 3 Millionen Euro ist im Zuge der Nutzflächenerweiterung um 583 000 Euro angehoben worden. Dieser Mehrbedarf ergibt sich daraus, dass wir sukzessive alte Flächen im Bestandsbau verlassen und kernsanierter Flächen beziehen. Damit schlägt nachvollziehbarerweise ein höherer Mietzins zu Buche.

Der Ansatz für den Titel 531 02 (Prävention) ist mit 126 000 Euro auch im Haushaltsjahr 2026 auf dem Niveau des Vorjahres. Wir finanzieren damit im Wesentlichen Kosten für das Aussteigerprogramm „Aktion Neustart“, aber auch unseren Anteil am Landesprogramm KIP NI und sonstige Präventionsveranstaltungen wie die Reihe „Aktuell und kontrovers“, unser Symposium, die Wanderausstellung „Gemeinsam gegen Rechtsextremismus“ und die Förderung des Projektes „Riegelstellung gegen Extremismus“ mit dem Landesfeuerwehrverband Niedersachsen.

Der Titel 546 59 (sonstige Verwaltungsausgaben) sowie der Titel 812 01 (Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen) umfassen Ansätze von rund 1,6 Millionen bzw. knapp 2 Millionen Euro. Nähere Informationen hierzu sind aufgrund der besonderen Zwecke des Verfassungsschutzes bekanntlich im vertraulichen Wirtschaftsplan abgebildet, über den ich im anschließenden vertraulichen Sitzungsteil berichten werde.

Der Titel 631 01 (Erstattung von Verwaltungsausgaben an den Bund) ist mit 330 000 Euro auf Vorjahresniveau und umfasst ausschließlich den Kostenanteil des Landes Niedersachsen an der Akademie für Verfassungsschutz. Sie wissen, die Akademie ist eine gemeinsame Bildungseinrichtung von Bund und Ländern; sie wird gemeinschaftlich finanziert. Der Bund trägt 70 % der Kosten, die Länder 30 %, aufgeteilt nach dem Königsteiner Schlüssel.

Der Haushaltsansatz in der Titelgruppe 98/99 (Informations- und Kommunikationstechnik) umfasst rund 1,55 Millionen Euro. Hier ist eine Mittelerhöhung um rund 200 000 Euro vorgesehen. Diese Titelgruppe setzt sich aus verschiedenen gegenseitig deckungsfähigen und übertragbaren Titeln zusammen. Es geht um die Geräteausstattung, um Ausrüstungsgegenstände, um die Aus- und Fortbildung der Bediensteten im IT-Bereich sowie um Ausgaben für die Datenverarbeitung durch IT.N und durch Dritte. Näheres können Sie Seite 214 entnehmen.

Der wesentliche Anteil dieser Ausgaben betrifft die Neuausstattung der sanierten Bereiche im Bestandsbau mit der erforderlichen Informations- und Kommunikationstechnik. Auch diese Kostensteigerungen sind also baulich bedingt.

Konkret sind Finanzmittel für die Erhaltung und Modernisierung des externen Netzes (Verwaltungsnetz), des internen Netzes - das ist das Netz für den Verbund zwischen den Verfassungsschutzbehörden -, für Systemarchitektur, aber auch für Infrastruktur und Software. Auf Seite 215 sind einzelne Positionen für unsere Detailplanung entsprechend ausgewiesen.

Last, but not least ist Titel 631 99 (Erstattungen an den Bund) zu nennen. Für 2026 werden hier 130 000 Euro veranschlagt. Das ist der Anteil des Landes Niedersachsen an den Kosten der Weiterentwicklung des Nachrichtendienstlichen Informationssystems (NADIS). Dieses System ist seinerzeit vom Bund errichtet und anfangs auch von ihm finanziert worden. Seit 2020 werden die Kosten hälftig auf die Länder umgelegt worden; dazu gibt es entsprechende Vereinbarungen. Auch in diesem Fall wird der Länderanteil nach dem Königsteiner Schlüssel heruntergebrochen. Für Niedersachsen sind das diese 130 000 Euro.

Zur Mittelfristigen Planung ist zu sagen: Die Ansätze werden fortgeschrieben. Die wesentlichen Ausgaben sind über Verpflichtungsermächtigungen ausgewiesen, speziell was die Liegenschaft angeht. Was die sonstigen Kostensteigerungen und weitere Ansätze angeht, besteht die MiPla als Grundlage. Weitere Verhandlungen gilt es im Jahr 2026 für die Jahre 2027 und 2028 zu führen.

So weit die Vorstellung der Haushaltsplanung für den Verfassungsschutz im öffentlichen Sitzungsteil. Sich darauf beziehende Nachfragen kann ich auch im öffentlichen Teil der Sitzung beantworten.

### **Beginn der Mitberatung**

Abg. **Michael Lühmann** (GRÜNE): Eine Anmerkung von mir als jemandem, der lange Jahre in Göttingen - Tür an Tür - mit der Forschungsstelle FoDEx zusammengearbeitet hat: Ich begrüße es sehr, dass der Titel für die FoDEx an das MWK übertragen wird, damit die Vorwürfe einer politischen Einflussnahme, die immer wieder im Raum standen, ausgeräumt werden. Diese Vorwürfe fand ich immer unverschämt: Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern vorzuwerfen, dass sie sich von staatlichen Behörden lenken und steuern lassen und Auftragsforschung in dem Sinne betreiben, dass ihnen gesagt wird, was am Ende herauskommen soll, empfinde ich als ungehörig. Ich habe solche Vorwürfe immer wieder aus verschiedenen Richtungen gehört. Umso mehr begrüße ich, dass an dieser Stelle Klarheit geschaffen wird. Diejenigen, die das in den Raum gestellt haben, sollten sich fragen, was sie da tun und warum sie das tun.

Ansonsten kann ich nur sehr empfehlen, in die Arbeit der FoDEx zu schauen, was dort über verschiedene Extremismus- und Phänomenbereiche gesagt wird. So wird immer wieder betont, dass der Extremismusbegriff nicht ausreicht. An dieser Stelle ergibt sich immer eine Botschaft an uns. Das Land gibt an dieser Stelle sehr viel Geld, der Lerneffekt in der Politik ist aber relativ überschaubar. Das finde ich schade.

Abg. **Lena-Sophie Laue** (CDU): Ich habe eine Frage zu den Anwärtern. Ich begrüße die Ausbildung von Anwärtern durch Ihr Haus, sodass Sie Ihre eigenen Anwärter in Ihrer Behörde anlernen. Auch wenn die zwei neuen Stellen für die Anwärter geschaffen werden, steigen die damit verbundenen Erstattungen an den Bund - Titel 631 01 auf Seite 214 - nicht weiter an. Wie verhält sich das? Kommen mit der Anwärterausbildung noch weitere Kosten für die Akademie auf das Land zu?

VerfSchPräs **Pejril** (MI): Mit den Anwärtern sind weitere Kosten verbunden. Erstens sind die Anwärterbezüge - A 9 - haushalterisch abgebildet. Außerdem sind Kosten wie Reisekosten, Trennungsgeld etc. zu berücksichtigen. Die Finanzierung der Akademie ist hingegen mit dem bestehenden Ansatz abgedeckt.

Damit unternehmen wir einen sehr wichtigen Schritt, weil auf diese Weise die spezielle nachrichtendienstliche Kompetenz im gehobenen Dienst gesichert wird. Damit wird ein weiteres Qualitätsmerkmal erzeugt.

Vors. Abg. **Gerd Hujahn** (SPD): Vielen Dank. Gibt es weitere Fragen? - Das ist nicht der Fall.

\*

Der **Ausschuss** setzt die Haushaltsberatung in einem vertraulichen Sitzungsteil fort, über den eine gesonderte Niederschrift erstellt wird.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 2:

- a) **Handlungsfähigkeit des Verfassungsschutzes stärken - Verfassungsschutzgesetz grundlegend reformieren**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/5071](#)

*erste Beratung: 46. Plenarsitzung am 29.08.2024*

*federführend: AfVerfSch;*

*mitberatend: AfluS*

- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung nachrichtendienstlicher Bestimmungen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/5930](#)

*erste Beratung: 53. Plenarsitzung am 10.12.2024*

*federführend: AfVerfSch;*

*mitberatend: AfRuV*

*zuletzt behandelt in der 25. Sitzung am 16.05.2025*

### **Fortsetzung der Beratung**

*Beratungsgrundlage zum Gesetzentwurf der Landesregierung: Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes (Vorlage 13)*

Ministerialrat **Dr. Miller** (GBD) trägt vor, die Vorlage 13 enthalte die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung. Davon ausgenommen seien die Übermittlungsvorschriften in Artikel 1 Nr. 16 Buchst. a bis c des Gesetzentwurfes, zu denen der GBD in der Sitzung am 6. November 2025 vortragen könne, wenn sich das Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung (MI) bis dahin zu dem dort bereits vorliegenden Vorlageentwurf geäußert habe.

Der erhebliche Umfang der Vorlage 13 und die außergewöhnliche Komplexität der Anmerkungen des GBD erklärten sich aus dem gewaltigen Umfang der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der bei der Bearbeitung des Gesetzentwurfes berücksichtigt werden müsse. Etwa 20 Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts hätten Eingang in die Vorlage gefunden. Allein die seit dem Jahre 2022 ergangenen Entscheidungen nähmen in der amtlichen Entscheidungssammlung ungefähr 500 Seiten ein.

Die Anmerkungen dienten in erster Linie dazu, dem Ausschuss die Formulierungsvorschläge des GBD zu erläutern. Sie hätten aber auch den Zweck, zu dokumentieren, welche Gedanken in die Beratungen des Gesetzgebers eingeflossen seien. Diese sollten in die parlamentarischen Materialien aufgenommen werden, damit nachgewiesen werden könne, dass man sich intensiv mit der Rechtsprechung auseinandergesetzt habe. Auf diese Weise würden denkbare Klagen gegen die neuen Vorschriften erschwert.

Nach diesen Bemerkungen führt der Referent des GBD den Ausschuss in die Vorlage 13 ein. Wortmeldungen ergeben sich darüber hinaus zu folgenden Vorschriften in **Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes**:-:

## Nr. 2: § 4 - Begriffsbestimmungen

Abg. **Evrim Camuz** (GRÜNE) fragt, ob der GBD vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts im zweiten NPD-Verbotsverfahren<sup>1</sup> geprüft habe, ob die Bestimmung des Begriffs der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in Absatz 3 angepasst werden sollte.

MR **Dr. Miller** (GBD) weist darauf hin, dass die Definition der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bei der Anhörung in der 25. Sitzung am 16. Mai 2025 immer wieder zur Sprache gekommen sei. Auch deshalb habe sich der GBD mit der Frage befasst, ob die Definition geändert werden sollte.

Der Vertreter des GBD trägt vor, der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sei ein Begriff der Verfassung. Der Gesetzgeber könne ihn nicht authentisch interpretieren, sondern allenfalls - wie Ministerialrat Marscholleck vom Bundesministerium des Innern in der Anhörung gesagt habe - „operationalisieren“<sup>2</sup>, um dem Gesetzesanwender greifbarer zu machen, was damit gemeint sei. Die Kernelemente dieses Begriffs seien aus dem Grundgesetz und dessen Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht abzuleiten.

Diese Operationalisierung des Begriffs der freiheitlichen demokratischen Grundordnung als Bestandteil der Aufgabenstellung des Verfassungsschutzes obliege nach Auffassung des GBD gemäß Artikel 73 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b des Grundgesetzes (GG) der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes. In Ausübung dieser Kompetenz habe der Bund die freiheitliche demokratische Grundordnung in § 4 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) definiert.

Deshalb spreche einiges dafür, dass eine Änderung der Begriffsbestimmung Sache des Bundesgesetzgebers wäre. In diesem Sinne hätten sich bei der Anhörung unter anderem Herr Marscholleck<sup>3</sup> und Professor Dr. Fischer<sup>4</sup> geäußert.

Andere Angehörte, zum Beispiel Herr Manns<sup>5</sup>, hätten Spielräume für den Landesgesetzgeber gesehen, ohne sich aber mit Artikel 73 GG zu befassen. In anderen Landesparlamenten gebe es Gesetzentwürfe, die eine Anpassung der Definition vorsähen; in den Begründungen fehle es aber an Ausführungen zur Gesetzgebungskompetenz.

Aus Sicht des GBD sei es daher sehr fraglich, ob ein Landesparlament die Begriffsbestimmung einseitig anpassen könne. Es sei dazu jedenfalls nicht verpflichtet. Der GBD rate deshalb davon ab, eine vom Bundesgesetz abweichende Formulierung zu wählen.

---

<sup>1</sup> Urteil vom 17. Januar 2017 - 2 BvB 1/13.

<sup>2</sup> S. 35 der Niederschrift über die 25. Sitzung.

<sup>3</sup> S. 4 der Vorlage 2 zu Drs. 19/5930; S. 33 bis 35 der Niederschrift über die 25. Sitzung.

<sup>4</sup> S. 9 bis 11 der Vorlage 12 zu Drs. 19/5930; S. 57 der Niederschrift über die 25. Sitzung.

<sup>5</sup> S. 26 bis 28 der Vorlage 3 zu Drs. 19/5930; S. 49, 53 und 54 der Niederschrift über die 25. Sitzung.

Abg. **Evrim Camuz** (GRÜNE) will daraufhin wissen, ob der Gesetzgeber den letzten Punkt der gesetzlichen Definition der freiheitlichen demokratischen Grundordnung - „die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte“ - näher bestimmen könne, da es der Rechtsprechung zufolge vor allem um die Menschenwürde gehe.

MR **Dr. Miller** (GBD) antwortet, da sehe er durchaus Spielraum. Was unter der freiheitlichen demokratischen Rechtsordnung zu verstehen sei, sei dem Grundgesetz und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu entnehmen. Allerdings sei im rechtswissenschaftlichen Schrifttum umstritten, wie das Urteil des Bundesverfassungsgerichts im zweiten NPD-Verbotsverfahren zu verstehen sei. Einiges spreche dafür, dass das Gericht den Begriff enger gefasst habe als bisher. Wenn man dieser Auffassung folge, sei es sicherlich anzuraten, den letzten Punkt der Begriffsbestimmung enger zu interpretieren als bisher. Allerdings sei es Sache des Bundesgesetzgebers, eine solche Änderung vorzunehmen, wenn er sie für notwendig halte.

Abg. **Sebastian Zinke** (SPD) schließt daraus, dass die gesetzliche Definition der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ausgelegt werden müsse, die Formulierung der Definition aber ausschließlich dem Bundesgesetzgeber obliege und es dem Landesgesetzgeber verwehrt sei, seine Interpretation des Karlsruher Urteils in die landesrechtliche Begriffsbestimmung hineinzuformulieren.

MR **Dr. Miller** (GBD) erwidert, angesichts der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundesgesetzgebers, die dieser durch § 4 Abs. 2 BVerfSchG ausgefüllt habe, habe der Landesgesetzgeber eigentlich gar keine Zuständigkeit, die freiheitliche demokratische Grundordnung und damit die Aufgabe des Verfassungsschutzes zu definieren. Dennoch enthalte § 4 Abs. 3 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes (NVerfSchG) eine solche Definition, was nie beanstandet worden sei, weil beide Definitionen übereinstimmten. Sobald der Landtag es aber unternähme, inhaltlich von der Begriffsbestimmung des Bundesgesetzes abzuweichen, läge das Problem auf dem Tisch, dass dem Land hierfür die Gesetzgebungskompetenz fehle.

Besser wäre es, darauf zu verzichten, bereits im Bundesgesetz bestimmte Begriffe auch im Landesgesetz zu definieren, und stattdessen dynamisch auf das Bundesgesetz zu verweisen. Genau so sei es in Bayern<sup>6</sup> und Hessen<sup>7</sup> bereits geregelt worden. Auch der Gesetzentwurf des Berliner Senats zur Neufassung des Verfassungsschutzgesetzes Berlin<sup>8</sup> sehe eine dynamische Verweisung auf das Bundesgesetz vor. Diese Vorgehensweise habe drei Vorteile: Erstens sei sie im Hinblick auf die Gesetzgebungskompetenz unbedenklich. Zweitens sei dann aus dem Landesgesetz ersichtlich, wo die für die Anwendung des Gesetzes notwendigen Begriffsbestimmungen zu finden seien. Drittens würde sich eine Anpassung der Definition der freiheitlichen demokratischen Grundordnung durch den Bundesgesetzgeber - in der Anhörung habe Herr Marscholleck eine solche Änderung in der neuen Wahlperiode des Bundestages für möglich gehalten<sup>9</sup> - sofort auch auf den niedersächsischen Verfassungsschutz auswirken, ohne dass das Landesgesetz noch einmal geändert werden müsste.

---

<sup>6</sup> § 4 Abs. 1 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes.

<sup>7</sup> § 3 Abs. 1 des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes.

<sup>8</sup> Drucksache 19/2466 des Abgeordnetenhauses von Berlin, Artikel 1 § 6 Abs. 1.

<sup>9</sup> S. 34 der Niederschrift über die 25. Sitzung.

Abg. **Michael Lühmann** (GRÜNE) spricht an, dass in Artikel 73 Abs. 1 Nr. 10 GG nur die *Zusammenarbeit* des Bundes und der Länder auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes als Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes bestimmt worden sei. Das bedeute nicht, dass die gesetzlichen Grundlagen der Arbeit der Verfassungsschutzbehörden der Länder bis ins Einzelne auf das Bundesgesetz abgestimmt sein müssten. Die Zusammenarbeit werde doch nicht dadurch erschwert, dass ein Landesgesetz den Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung so bestimme, wie es das Bundesverfassungsgericht in seiner jüngeren Rechtsprechung getan habe.

MR Dr. Miller (GBD) entgegnet, genau diese Ansicht werde auch in der Rechtswissenschaft vertreten. So hätten Dr. Hohnerlein<sup>10</sup> und Dr. Wihl<sup>11</sup> in der Anhörung die Meinung geäußert, dass eine Änderung der Begriffsbestimmung durch den Landtag mit Artikel 73 GG vereinbar wäre.

Den GBD habe diese Argumentation aber nicht überzeugt. Er könne sich nicht vorstellen, wie der Bund „die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes (Verfassungsschutz)“ regeln können solle, ohne ein zentrales Schutzgut - die freiheitliche demokratische Grundordnung - einheitlich zu bestimmen.

Wenn die Schutzgüter unterschiedlich definiert würden, dann bezögen sich auch die Informati-onserhebungen der Verfassungsschutzbehörden auf unterschiedliche Schutzgüter. Bei jeder Übermittlung im Verfassungsschutzverbund müsste man sich dann die Frage stellen, ob die Informationen zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nach „Landesdefinition“ oder zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nach „Bundesdefinition“ erhoben worden seien. Zumindest das Bundesamt für Verfassungsschutz müsse so lange nach der bisherigen „Bundesdefinition“ arbeiten, bis sie vom Bundesgesetzgeber geändert oder vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt worden sei.

Nach Einschätzung des GBD könnten unterschiedliche Begriffsbestimmungen somit zu erheblichen Unsicherheiten bei den Informationsübermittlungen führen. Auch dies sei ein Grund, von einer abweichenden Definition auf Landesebene abzuraten.

Herr Dr. Hohnerlein habe in seiner Argumentation auf die zweite Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Antiterrordatei<sup>12</sup> Bezug genommen. Das Bundesverfassungsgericht habe seinerzeit geschrieben, die behördliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes umfasse „die laufende gegenseitige Unterrichtung und Auskunftserteilung, die wechselseitige Beratung sowie gegenseitige Unterstützung und Hilfeleistung in den Grenzen der je eigenen Befugnisse“.<sup>13</sup> Bei der Definition der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gehe es aber nicht um die Regelung von Befugnissen, sondern um die Regelung von Aufgaben. Nach Auffassung des GBD könne es nicht den Ländern obliegen, die Aufgaben des Verfassungsschutzes zu regeln. Vor allem könnten die Länder die vom Bund vorgegebenen Aufgaben nicht verkürzen.

---

<sup>10</sup> S. 11 bis 17 der Vorlage 7 zu Drs. 19/5930; S. 60 bis 63 der Niederschrift über die 25. Sitzung.

<sup>11</sup> S. 1 bis 10 der Vorlage 11 neu zu Drs. 19/5930; S. 64 bis 67 der Niederschrift über die 25. Sitzung.

<sup>12</sup> Beschluss vom 10. November 2020 - 1 BvR 3214/15.

<sup>13</sup> Rdnr. 76.

Denkbar sei allenfalls, dass die Länder ihren Verfassungsschutzbehörden zusätzliche Aufgaben zuweisen könnten, die einen Bezug zum Verfassungsschutz aufwiesen.

Abg. **Evrim Camuz** (GRÜNE) knüpft daran die Frage, ob eine Konkretisierung von § 4 Abs. 3 Nr. 7, bei der auf die Menschenwürde abgestellt würde, mit höherrangigem Recht nicht in Einklang stünde und deshalb verfassungswidrig wäre oder ob eine solche Konkretisierung verfassungskonform ausgelegt werden könnte.

MR **Dr. Miller** (GBD) antwortet, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lasse im Bereich des Nachrichtendienstrechts kaum einen Spielraum für verfassungskonforme Auslegung.

Vor allem in seinem Urteil zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz<sup>14</sup>, aber auch in seinem Beschluss zum Hessischen Verfassungsschutzgesetz<sup>15</sup> habe das Bundesverfassungsschutz erklärt, dass die behördliche Anwendung gesetzlicher Begriffe der Kontrolle durch die Gerichte unterliege und die gesetzliche Regelung somit normalerweise durch das „Wechselspiel von Anwendungspraxis und gerichtlicher Kontrolle“ konkretisiert werden könne. Im Nachrichtendienstrecht funktioniere dieses Wechselspiel aber nur eingeschränkt, weil heimliche Überwachungsmaßnahmen den Betroffenen kaum zur Kenntnis gelangten und daher von ihnen auch nur selten angegriffen würden. Aus diesem Grunde stelle das Bundesverfassungsgericht besonders strenge Anforderungen an die Bestimmtheit und Normenklarheit von Ermächtigungen zur heimlichen Erhebung und Verarbeitung von Daten. Deshalb müsse der Gesetzgeber im Nachrichtendienstrecht - anders als im Polizeirecht oder im Strafverfahrensrecht - bestimmte Konkretisierungen selbst vornehmen und könne sie nicht der Ausprägung durch die Verwaltung überlassen.<sup>16</sup>

Aus diesem Grunde gebe es aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts nur sehr wenig Raum für verfassungskonforme Auslegungen der Befugnisnormen des Nachrichtendienstrechts. Ob Karlsruhe das bei der Beschreibung der Aufgaben des Verfassungsschutzes genauso sähe, wisse der GBD nicht; denn die dargelegte Rechtsprechung sei zu den Befugnisnormen ergangen. Rechtsprechung zu den Aufgabennormen gebe es kaum.

Die Entscheidungen, in denen sich das Bundesverfassungsgericht zum Inhalt der freiheitlich demokratischen Grundordnung geäußert habe, seien nicht etwa zum Nachrichtendienstrecht ergangen, sondern im Rahmen von Parteiverbotsverfahren. Die herrschende Meinung in der Rechtswissenschaft nehme allerdings mit überzeugenden Argumenten an, dass der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Parteienrecht und im Verfassungsschutzrecht einheitlich zu verstehen sei. Zumindest in Bezug auf die Beobachtung politischer Parteien hätten auch die Gerichte diese Begriffsidentität unterstellt.

Vor diesem Hintergrund werde man § 4 Abs. 2 BVerfSchG wohl so verstehen müssen, wie es das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zum zweiten NPD-Verbotsverfahren ausgeprägt habe.

Abg. **Sebastian Zinke** (SPD) fragt abschließend, ob der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst sich dafür ausspreche, bei der bisherigen Wiederholung der bundesrechtlichen Begriffsdefinition in

---

<sup>14</sup> Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17.

<sup>15</sup> Beschluss vom 17. Juli 2024 - 1 BvR 2133/22.

<sup>16</sup> Rdnrn. 200 und 273 des Urteils vom 26. April 2022; Rdnr. 116 des Beschlusses vom 17. Juli 2024.

§ 4 Abs. 3 NVerfSchG zu bleiben, oder ob er in Erwartung der in Aussicht gestellten Änderung des Bundesrechts dafür plädiere, künftig dynamisch auf § 4 Abs. 2 BVerfSchG zu verweisen.

MR Dr. Miller (GBD) erklärt, der GBD habe zu dieser Frage in Vorlage 13 keinen Vorschlag gemacht und mache dazu auch heute keinen Vorschlag. Er rate lediglich davon ab, den Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung abweichend vom Bund zu regeln.

#### Nr. 2/1: § 6 - Beobachtungsobjekt

Eine Aussprache ergibt sich hier nur zu dem vom GBD vorgeschlagenen neuen **Absatz 6**.

Zu dem Formulierungsvorschlag auf Seite 4 der Vorlage 13 fragt Abg. **Sebastian Zinke** (SPD), ob die drei Regelbeispiele in **Satz 2** Nrn. 1 bis 3 kumulativ vorliegen müssten, um die erhebliche Bedeutung eines Beobachtungsobjekts zu begründen.

MR Dr. Miller (GBD) antwortet, die widerlegbare Vermutung, dass ein Beobachtungsobjekt erhebliche Bedeutung habe, solle schon dann gelten, wenn nur eines der drei Kriterien vorliege. Denn es handele es sich um drei Typen von Beobachtungsobjekten: Nr. 1 ziele auf hetzende Organisationen; die Formulierung sei an § 130 des Strafgesetzbuches (StGB) angelehnt. Nr. 2 betreffe klandestine, abgeschottete Organisationen. Bei Nr. 3 gehe es um legalistische Bestrebungen. Um zu verdeutlichen, dass nur eines der Kriterien erfüllt sein müsse, um die Vermutung zu belegen, sollte zwischen den Nrn. 2 und 3 das Wort „oder“ eingefügt werden.

Zu Nr. 1 schlägt der Referent des GBD bei dieser Gelegenheit vor, die Formulierung „Gewalt- und Willkürmaßnahmen“ durch „Gewalt- *oder* Willkürmaßnahmen“ ersetzen; so sei auch § 130 StGB gefasst.

Insgesamt empfiehlt Herr Dr. Miller somit folgende Fassung des Satzes 2:

Andere Gründe im Sinne des Satzes 1 liegen in der Regel vor, wenn das Beobachtungsobjekt

1. zum Hass aufstachelt oder zu Gewalt- *oder* Willkürmaßnahmen auffordert, Straftaten begeht oder auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist,
2. seine Existenz, Organisation, Ziele oder Tätigkeit in erheblichem Maß verschleiert *oder*
3. erheblichen gesellschaftlichen Einfluss besitzt, insbesondere
  - a) durch Vertretung in Ämtern und Mandaten,
  - b) durch wirkungsbreite Publikationen oder systematisches Verbreiten von Desinformationen oder Betreiben von Einschüchterung oder
  - c) aufgrund des Gesamtbilds von Mitglieder- und Unterstützerzahl, Organisationsstruktur, Mobilisierungsgrad, Aktionsfähigkeit und Finanzkraft.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) fragt, warum das Beobachtungsobjekt von erheblicher Bedeutung nicht auch im Bundesverfassungsschutzgesetz definiert sei und ob ein Problem für das Landesgesetz entstehe, wenn der Bundesgesetzgeber eine solche Begriffsbestimmung einführe.

MR **Dr. Miller** (GBD) legt dar, im Bundesgesetz sei das Beobachtungsobjekt gar nicht definiert, obwohl es sich um einen zentralen Begriff der nachrichtendienstlichen Arbeit handele. Dort sei immer nur von Bestrebungen die Rede. Bestrebungen seien aber keine Personen, sondern Tätigkeiten. Diese Tätigkeiten würden von Personenzusammenschlüssen oder auch von Einzelpersonen verfolgt. Diese Personenzusammenschlüsse oder Einzelpersonen bezeichne man nachrichtendienstlich als Beobachtungsobjekte.

Anders als auf Bundesebene und in anderen Bundesländern sei dieser nachrichtendienstliche Begriff in Niedersachsen ins Gesetz aufgenommen worden. § 6 Abs. 1 NVerfSchG enthalte die Definition des Beobachtungsobjekts. Die Definition der erheblichen Bedeutung sollte im niedersächsischen Gesetz deshalb an das - gesteigert beobachtungsbedürftige - Beobachtungsobjekt und nicht an seine Bestrebungen anknüpfen. In anderen Ländern, die die gesteigerte Beobachtungsbedürftigkeit geregelt hätten, werde hingegen eher an die Bestrebungen angeknüpft.

Auf Bundesebene stehe eine entsprechende Regelung noch aus, auch wegen des vorzeitigen Endes der letzten Wahlperiode des Bundestages. Im Befugnisteil des Bundesverfassungsschutzgesetzes sei die umfangreiche jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts größtenteils noch nicht berücksichtigt worden.

Welche Regelung der Bundesgesetzgeber hier treffen werde, sei für den Landesgesetzgeber nicht von Bedeutung. Die Beschreibung der Beobachtungsobjekte als Anknüpfungspunkt für die Befugnisnormen in Niedersachsen könne auf jeden Fall so bleiben. Das könne der Bund nicht überregeln.

Zu dem Formulierungsvorschlag für einen **Satz 3** auf Seite 44 der Vorlage 13 stellt Abg. **Sebastian Zinke** (SPD) die Frage, ob die Feststellung der erheblichen Bedeutung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts und deren Verlängerung überhaupt gesetzlich geregelt werden müssten.

MR **Dr. Miller** (GBD) legt dar, in den §§ 6 und 7 sei bereits normiert, wie Beobachtungs- und Verdachtsobjekte bestimmt würden. Geregelt sei jeweils, welche Voraussetzungen gegeben sein müssten, wer die Entscheidung zu treffen habe, dass ihre Gründe zu dokumentieren seien und wie lange die Bestimmung zum Beobachtungs- bzw. Verdachtsobjekt gelten könne.

Eine verfassungsrechtliche Notwendigkeit, darüber hinaus auch die Feststellung der erheblichen Bedeutung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts gesetzlich zu regeln, sei nicht gegeben. Die erhebliche Bedeutung sei lediglich Teil der Eingriffsschwellen und somit eine Voraussetzung für die Anwendung bestimmter nachrichtendienstlicher Mittel, die von der G-10-Kommission überprüft werde. Wenn die Verfassungsschutzbehörde den Einsatz eines solchen nachrichtendienstlichen Mittels anordnen wolle, müsse sie jeweils prüfen, ob das Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt aktuell von erheblicher Bedeutung sei. Sie dürfe sich nicht auf eine möglicherweise veraltete Feststellung der erheblichen Bedeutung verlassen und müsse der G-10-Kommission im Einzelfall nachweisen können, dass die erhebliche Bedeutung aktuell vorliege.

Aus rechtlicher Sicht sei der vorgeschlagene Satz 3 also nicht erforderlich. Ob er angefügt werden solle, sei politisch zu entscheiden.

VerfSchPräs **Pejril** (MI) erläutert, die Feststellung der erheblichen Bedeutung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts sei bisher in § 21 Abs. 5 geregelt. Von dieser Feststellung und ihrer

Begründung gehe die Verfassungsschutzbehörde aus, wenn sie bei der G-10-Kommission Einzemaßnahmen beantrage und begründe. Nun solle § 21 Abs. 5 einem Vorschlag des GBD auf Seite 43 der Vorlage 13 zufolge gestrichen werden. Die Verfassungsschutzbehörde spreche sich dafür aus, das bewährte Verfahren zur Feststellung der erheblichen Bedeutung beizubehalten und künftig in § 6 Abs. 6 Satz 3 zu verankern. Aber natürlich könne man auch anders verfahren.

Abg. **Sebastian Zinke** (SPD) gibt zu bedenken, dass die Verfassungsschutzbehörde sich den Darlegungen des GBD zufolge nicht auf die Feststellung der erheblichen Bedeutung verlassen dürfe, sondern bei jeder Vorlage an die G-10-Kommission darlegen müsse, warum die erhebliche Bedeutung immer noch gegeben sei.

VerfSchPräs **Pejril** (MI) entgegnet, grundsätzlich verfahre das Ministerium schon jetzt genau so.

#### **Nr. 3/1: § 10 - Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung**

Zu Absatz 1 fragt Abg. **Sebastian Zinke** (SPD), ob es zulässig sei, eine Vertrauensperson in einem Bereich einzusetzen, in dem der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen sein könnte, und ob eine Vertrauensperson abgeschaltet werden müsse, wenn es zu einer persönlichen Beziehung zu einer beobachteten Person komme.

MR **Dr. Miller** (GBD) antwortet, die Verfassungsschutzbehörde müsse vor der Anordnung der Inanspruchnahme einer Vertrauensperson prognostizieren, ob „dadurch nicht nur zufällig der Kernbereich privater Lebensgestaltung beeinträchtigt“ werde. Wenn hierfür tatsächliche Anhaltspunkte vorlägen, sei es verboten, die Inanspruchnahme anzuordnen. Es wäre daher unzulässig, jemanden als Vertrauensperson zu werben, der in einer sehr engen oder sogar intimen Beziehung zu der Zielperson stehe.

#### **Nr. 4: § 14 - Nachrichtendienstliche Mittel**

Abg. **Evrim Camuz** (GRÜNE) stellt fest, dem Formulierungsvorschlag des GBD zu Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 a zufolge solle es zulässig sein, das von einer bestimmten Person bei einer Versammlung außerhalb von Wohnungen öffentlich gesprochene Wort aufzuzeichnen. Bei einer Versammlung könne es aber vorkommen, dass weitere Personen der überwachten Person dazwischenredeten. Es stelle sich daher die Frage, inwiefern die Aufzeichnung die Rechte dieser weiteren Personen beeinträchtige.

MR **Dr. Miller** (GBD) erwidert, gezielt dürfe der Verfassungsschutz nur eine Person abhören, die durch ihr eigenes Verhalten Anlass zu dieser Maßnahme gegeben habe. Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 dürfe ein nachrichtendienstliches Mittel aber auch dann eingesetzt werden, wenn Dritte von der Informationserhebung unvermeidbar mitbetroffen seien.

Es sei jedoch auch denkbar, dass bei einer Versammlung mehrere bestimmte Personen gezielt abgehört würden, weil sie jeweils durch ihr Verhalten - beispielsweise durch Äußerungen bei früherer Gelegenheit - Anlass zu dieser Maßnahme gegeben hätten.

Abg. **Evrim Camuz** (GRÜNE) fragt, ob die Aufzeichnung des von weiteren Personen gesprochenen Wortes nicht unverzüglich gelöscht werden müsste.

MR **Dr. Miller** (GBD) legt dar, gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 dürften Daten Dritter mitgespeichert werden, wenn sie nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand von den Daten der überwachten Person getrennt werden könnten. Sie müssten dann allerdings für die Verarbeitung gesperrt werden, dürfen also nicht genutzt werden. Wenn es hingegen ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich sei, die Äußerungen Dritter aus der Aufzeichnung herauszuschneiden und zu löschen, dann müsse dies gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 auch geschehen.

Zu der Frage, ob die Bedingung „außerhalb von Wohnungen“ die Aufzeichnung des öffentlich gesprochenen Wortes in einer Moschee ausschließe, äußert Abg. **Sebastian Zinke** (SPD) die Auffassung, dass öffentlich zugängliche Gotteshäuser nicht als Wohnungen betrachtet werden könnten.

Abg. **Evrim Camuz** (GRÜNE) spricht sich dafür aus, der Überlegung des GBD auf Seite 18 der Vorlage 13 näherzutreten und darüber nachzudenken, die Verfassungsschutzbehörde ausdrücklich - und unter Einhaltung des Zitiergebotes - zu ermächtigen, durch die Aufzeichnung des in allgemein zugänglichen Räumen öffentlich gesprochenen Wortes in das Grundrecht gemäß Artikel 13 GG einzutreten.

Nach Auffassung des GBD müsste der Gesetzgeber dann regeln, unter welchen Voraussetzungen der Verfassungsschutz durch Tonaufzeichnungen in den Schutzbereich des Artikels 13 eingreifen dürfe und wie tief dieser Eingriff sein dürfe, gibt MR **Dr. Miller** (GBD) zu bedenken. Das sei rechtlich nicht einfach, weil solche Eingriffe einer Wohnraumüberwachung nahekommen könnten und angesichts des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz kaum ein Fall denkbar sei, in dem eine Verfassungsschutzbehörde eine Wohnraumüberwachung durchführen dürfte.

Aus Sicht des MI sei es auch nicht erforderlich, eine gesonderte Ermächtigungsgrundlage für Aufzeichnungen in allgemein zugänglichen Gotteshäusern zu schaffen. Denn aus Sicht des MI fielen solche Räume überhaupt nicht unter das Grundrecht nach Artikel 13, sodass die im Gesetzentwurf vorgesehene Ermächtigung zu Aufzeichnungen „außerhalb von Wohnungen“ ausreiche.

Abg. **Sebastian Zinke** (SPD) weist darauf hin, dass die Möglichkeit, Informationen in Moscheen zu erheben, für die Arbeit des Verfassungsschutzbehörde in Phänomenbereich Islamismus unentbehrlich sei. Er schließt sich der Auffassung des MI an, dass es für die technische Aufzeichnung des in solchen Räumen öffentlich gesprochenen Wortes keiner gesonderten Ermächtigungsgrundlage bedürfe.

## **Nr. 9: § 21 - Verfahrensvorschriften**

In Ergänzung der Vorlage 13 macht MR **Dr. Miller** (GBD) darauf aufmerksam, dass der Gesetzentwurf vorsehe, dass in Absatz 3 der bisherige Satz 4 zum Satz 6 wird. Da in Absatz 4 Satz 3 auf den bisherigen Absatz 3 Satz 4 verwiesen werde, müsse dort die Angabe „Absatz 3 Satz 4“ durch die Angabe „Absatz 3 Satz 6“ ersetzt werden.

#### Nr. 10: § 22 - Mitteilung an betroffene Personen

Abg. **Sebastian Zinke** (SPD) legt dar, die Mitteilung des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel an die betroffenen Personen könne gemäß Absatz 2 Satz 1 zurückgestellt werden, um Vertrauenspersonen oder Personen aus deren Umfeld vor Gefahren für Leib und Leben zu schützen.

Der auf Seite 50 der Vorlage 13 niedergelegte Vorschlag, Absatz 2 Satz 3 um einen zweiten Halbsatz zu ergänzen, würde es der G-10-Kommission erlauben, prognostisch einzuschätzen, wie lange mit solchen Gefahren zu rechnen sei, und entsprechend lange die Mitteilung zurückzustellen. Wenn der Prognose zufolge die Gefahren für sehr lange Zeit zu befürchten seien, könne die Kommission die Mitteilung eben auch für sehr lange Zeit zurückstellen.

Der Abgeordnete äußert die Einschätzung, dass man bei einem großen Teil der Fälle damit rechnen müsse, dass es auch nach 10 oder 20 Jahren noch zu Racheakten der Betroffenen kommen könne. Eine Zurückstellung der Mitteilung für 10 oder 20 Jahre komme allerdings einer Entscheidung nahe, den Einsatz der nachrichtendienstlichen Mittel endgültig nicht mitzuteilen.

MR **Dr. Miller** (GBD) entgegnet, unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten spreche grundsätzlich nichts dagegen, dass die G-10-Kommission die Mitteilung für sehr lange Zeit zurückstelle, wenn sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit prognostizieren könne, dass ein Zurückstellungsgrund - etwa eine konkrete Gefahr für eine Vertrauensperson - so lange bestehen bleiben werde. Regelmäßige Wiedervorlagen hätten keinen Nutzen, wenn eine Mitteilung von vornherein ausscheide, etwa weil die Vertrauensperson nach wie vor in Anspruch genommen werde. Wenn die Vertrauensperson ausscheide, sei es früh genug, um über die Mitteilung, ihre Zurückstellung oder eine endgültige Nichtmitteilung zu entscheiden.

Abg. **Sebastian Zinke** (SPD) betont, dass Racheakte eine Vertrauensperson auch noch Jahre nach dem Ende ihrer Inanspruchnahme durch den Verfassungsschutz treffen könnten, wenn die von ihrer Tätigkeit betroffenen Personen herausfänden, wer Informationen über sie an die Behörde geliefert habe. Deshalb komme eine Mitteilung in vielen Fällen auch nach dem Ende einer Maßnahme für recht lange Zeit nicht in Betracht.

Die Frage sei, wie gut die G-10-Kommission Gefahren nach dem Ende der Inanspruchnahme einer Vertrauensperson prognostizieren könne, gibt MR **Dr. Miller** (GBD) zu bedenken. Es könne ja auch Fälle geben, in denen Racheakte unwahrscheinlich seien, etwa weil die vormalige Vertrauensperson nach Südamerika ausgewandert sei. In solchen Fällen müsse die G-10-Kommission prüfen, ob die Inanspruchnahme der Vertrauensperson den Betroffenen doch mitgeteilt werden könne. Die Kommission müsste hier ein Verfahren finden, das die verfassungsrechtlichen Notwendigkeiten berücksichtige und trotzdem den praktischen Erfordernissen entspreche.

**Nr. 11: § 23 - Ersuchen und automatisierte Abrufverfahren****Nr. 13: § 25 - Verpflichtung zur Datenübermittlung an die Verfassungsschutzbehörde**

Abg. **Sebastian Zinke** (SPD) schließt aus den Anmerkungen des GBD auf den Seiten 51 und 52 der Vorlage 13, dass kaum ein Fall vorstellbar sei, in dem eine deutsche Verfassungsschutzbehörde eine Wohnraumüberwachung durchführen dürfe. Er fragt, ob es dennoch Regelungen in Verfassungsschutzgesetzen gebe, die die eher theoretische Möglichkeit einer Wohnraumüberwachung vorsähen.

MR **Dr. Miller** (GBD) antwortet, solche Regelungen gebe es durchaus, etwa in § 9 Abs. 2 BVerfSchG. In der Anhörung habe Herr Marscholleck allerdings gesagt, dass diese Regelung noch nie angewandt worden sei und auch künftig nicht zur Anwendung kommen könne.<sup>17</sup> Im Übrigen sei diese Regelung verfassungswidrig. Wenn man eine entsprechende Regelung in das Landesgesetz aufnehmen wollte, müsste sie zumindest überarbeitet werden.

Eine Regelung zur Wohnraumüberwachung durch eine Verfassungsschutzbehörde enthalte auch Artikel 9 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes. Um den verfassungsrechtlichen Anforderungen zu genügen, sehe das bayerische Gesetz enorm hohe Voraussetzungen für eine Wohnraumüberwachung durch das dortige Landesamt für Verfassungsschutz vor. Ob die Regelung jemals zur Anwendung kommen werde, wisse niemand.

Unter solch hohen Voraussetzungen könnte man eine Wohnraumüberwachung durch den Verfassungsschutz auch im Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetz regeln. Ob sie zur Anwendung kommen könnte, sei auch in Niedersachsen sehr fraglich. Die Verfassungsschutzbehörde habe in ihrer Stellungnahme zu Nr. 10 des Antrages der CDU-Fraktion die Einschätzung geäußert, dass für eine Wohnraumüberwachung durch den Verfassungsschutz - wenn überhaupt - ein äußerst geringer Anwendungsbereich verbleiben dürfte.<sup>18</sup>

In den §§ 23 und 25 des Entwurfs gehe es allerdings um die Konstellation, in der zuvor eine Wohnraumüberwachung durch die Polizei stattgefunden habe, aus welcher Daten an die Verfassungsschutzbehörde übermittelt werden sollten. Dass in einem solchen Fall die Polizei außerstande sein solle, die dringende Gefahr selbst abzuwehren, und deswegen die Übermittlung an die Verfassungsschutzbehörde erforderlich sei, könne man sich - auch im MI - nicht vorstellen, sodass die Streichung der Entwurfsregelungen empfohlen werde.

\*

Der **Ausschuss** kommt überein, die Beratung in der Sitzung am 6. November 2025 fortzusetzen.

\*\*\*

---

<sup>17</sup> S. 32 der Niederschrift über die 25. Sitzung.

<sup>18</sup> S. 5 und 6 der Vorlage 1 zu Drs. 19/5071.